

Anlage 3

Anlage zu Bescheinigung / Dokument DE-DO-1501014099 vom 15.11.14 ausstellende Behörde (nur auszufüllen bei vorhandenen Dokumenten) Stadt Dortmund untere Landschaftsbehörde D-44135 Dortmund		Tierausweis zur Kennzeichnung von Landschildkröten vom 22.10.14 Halter Max Mustermann Hauptstr. 99 D-44137 Dortmund	
Tierart (üblicher Artname) Griechische Landschildkröte		Tierart (wissenschaftlicher Artname) Testudo hermanni	
Herkunft des Exemplars (Nachweise <input type="checkbox"/> liegen vor <input type="checkbox"/> wurden bereits vorgelegt) <input checked="" type="checkbox"/> eigene Nachzucht Zuchtbuch Nr. 87 <input type="checkbox"/> fremde Nachzucht <input type="checkbox"/> Naturentnahme <input type="checkbox"/> genehmigte Einfuhr bzw.: Haltung <input type="checkbox"/> vor Unterschutzstellung der Art <input type="checkbox"/> als Pflegegefall (Fundtier / Überlassung)			
Beschreibung des Exemplars Geschlecht: unbekannt m / w / u Alter: 25.07.2007 Geburtstag/-monat/-jahr Gewicht: 1,5 in g Größe: <input type="text"/> Länge des Rückenpanzers in cm			
besondere Kennzeichen / Dokumentation von Individualmerkmalen durch Fotos: Besonderheiten <input type="text"/>			
Fotos vom 19.11.2014 (farbige, Bildformat füllende, scharfe Abbildung mindestens des Bauchpanzers, ggf. auch vom Rückenpanzer)			
 <p>Bild 1</p>		 <p>Bild 2</p>	

Die abgebildeten Individualmerkmale und ihre Veränderungen müssen lückenlos dokumentiert werden. Dazu sollen vom jeweiligen Tierhalter Tierausweise / Fotodokumentationen mit scharfen Farbfotos mindestens des Bauchpanzers und Beschreibungen des Exemplars mit einer Zuordnung zu vorhandenen Dokumenten (Angabe von Registriernummer / Aktenzeichen, ausstellender Behörde und Datum) in folgenden Zeitabständen angefertigt und jeweils hinzugefügt werden:

- im 1. Lebensjahr: halbjährlich (im Herbst (mit geschlossenem Bauchpanzer) und im folgenden Frühjahr)
- vom 2. bis 10. Lebensjahr: jährlich (im Geburtsmonat des Tieres, spätestens im Herbst)
- nach dem 10. Lebensjahr: alle 5 Jahre (im Geburtsmonat des Tieres, spätestens im Herbst)

Eine (ab einem Gewicht von 500 g mögliche) alternative Transponder-/ Microchipkennzeichnung muss von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde in zugehörigen behördlichen Bescheinigungen / Dokumenten vermerkt werden.

Anlage 4

Drucken

Löschen